

Familiengericht- Kinderschutz während Schwangerschaft und Stillzeit

DAG Wolfgang Rittmann, AG Wangen

Vorgeburtlicher Schutz durch das (Familien-)gericht

Vorfrage:

Ist ein Ungeborenes überhaupt als „das Kind“ (etwa in § 8 a SGB VIII oder § 1666 BGB) geschützt?

FÖTUS / EMBRYO = KIND ?

Nach wie vor streitig, familiengerichtliche Rechtsprechung dazu gibt es kaum.

Wer vertritt was?

Eingriffsnorm für das Familiengericht:

§ 1666 (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes... gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Rechtsprechung	Literatur	BMJ-Arbeitsgruppe 2009
Entscheidungen aus jüngerer Zeit: Fehlanzeige; teilweise Einschreiten mangels gesetzl. Voraussetzungen abgelehnt	Uneinheitlich, von voller Anwendung des § 1666 BGB vor Geburt bis zur Forderung nach einem § 1666b für den Nasciturus	Keine Anwendung des § 1666 BGB auf Nasciturus, dafür Ausweitung der Hilfeangebote von Jugendhilfe und Gesundheitsvorsorge

Exkurs: betreuungsrechtlich denkbare Maßnahmen vor der Geburt:

- Pflegschaft für die Leibesfrucht:

§ 1912 BGB

(1) Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.

(2) Die Fürsorge steht jedoch den Eltern insoweit zu, als ihnen die elterliche Sorge zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre

- gilt vor allem für vermögens-/erbrechtliche Angelegenheiten und nur für künftige Rechte (d.h. nach der Geburt)

Betreuer für die Mutter

- Betreuer wird idR im Interesse des Betreuten, nicht eines Dritten bestellt
- Voraussetzung wäre Feststellung einer psychischen Erkrankung / körperl. oder seel. Behinderung

Unterbringung nach PsychKHG

- vorstellbar bei schwerer Drogenabhängigkeit
- Voraussetzung wäre Feststellung einer psychischen Erkrankung und Eigen- oder Fremdgefährdung

Einleitung eines (Familien-)Gerichtsverfahrens

- Anrufung des FamG durch das JA nach § 8a Abs.2 SGB VIII
oder
nach Inobhutnahme gegen Widerspruch der Eltern (§ 42 III SGB VII)

§ 8a (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken....

- Einleitung von amts wegen / Amtsermittlungspflicht nach Hinweis auf drohende/bestehende Kindeswohlgefährdung (§§ 1666 BGB, 26 FamFG), etwa durch Lehrer, Nachbarn, Verwandte...

Gesetzliche Grundlagen

§§ 1666, 1666 a, 1667 BGB

§ 1666 (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes... gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

§ 1666 (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

- 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
- 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
- 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
- 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
- 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
- 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.*

Profilaktisches Einschreiten?

Voraussetzung gerichtlichen Einschreitens nach § 1666 BGB	Bei Alkohol-/ Drogenkonsum während der Schwangerschaft/Stillzeit zu bejahen?
Schädigung muss noch nicht eingetreten, aber hinreichend wahrscheinlich sein.	Grds. (+) angesichts aktueller Forschungsergebnisse zu Ausmaß und Entstehung von FAS usw.
	Fraglich bei (gelegentlichem) Rauchen

Mögliche familiengerichtliche Maßnahmen

allgemein: § 1666 Abs.1: die Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind

Beispiele in § 1666 Abs.3 BGB

Einzelbeispiele und Problemlagen:

Auflage	PROBLEM	Allg. Problem
Gebot, öffentliche Hilfen (Familienhilfe, Beratung usw.) in Anspruch zu nehmen	Mitwirkungsbereitschaft der Mutter / der Eltern	wie will man das überwachen? Wie wirksam ist das?
Rauchverbot	Bislang (bei Stillenden) abgelehnt (BayObLG, FamRZ 1993,1350)	
Trinkverbot	Noch nie entschieden;	
Auflage Suchtberatung /-therapie	Verstoßfolge?	

evtl. sinnvolle Vorgehensweise

157 FamFG Erörterungsgespräch mit den Eltern / der Schwangeren, danach evtl. einstw.AO.

§ 157 (1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

zu beachtende Grundsätze:

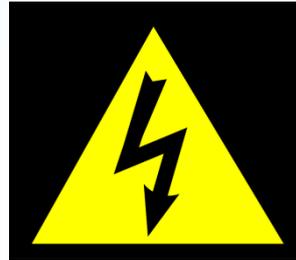
a) Hilfe vor Eingriff

b) Verhältnismäßigkeit:

- Geeignete, erforderliche und angemessene Regelung
- Rechte des Kindes und Rechte der Mutter sind gegeneinander abzuwägen.



Grundrechte
der Mutter



Grundrechte
des Kindes

GEFÄHRLICHE SPORTARTEN:

CANNABIS ?

BUNGEE ?
TAUCHEN ?



HEROIN ?
KOKAIN ?

NIKOTIN ?

SÜSSIGKEITEN ?

FLIEGEN ?

ALKOHOL ?



KAFFEE ?

Vollstreckung / Umsetzung fam.ger. Maßnahmen

Ordnungsgeld?

Ordnungshaft? - bis zur Geburt ?????

unmittelbarer Zwang? Flasche/Spritze/Medikamente wegnehmen?

Sorgerechtsentzug hins. Embryo ???

Schutz während der Stillzeit

gesetzliche Grundlagen s.o. (Grundnorm § 1666 BGB)

Verhältnismäßigkeit bei Trennung Kind - Eltern:
§ 1666 a BGB - Vorrang öffentlicher Hilfen

Prüfreiheitenfolge für mögliche Maßnahmen:

erst Ermahnung,

dann Ge- und Verbote,

zuletzt Sorgerechtseingriff („Hilfe vor Eingriff“)

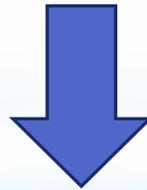
Eingriffsvoraussetzung	Mögliche Maßnahmen	Im Verfahren zu beachten	Problem
Drohende ernsthafte Schädigung des Kindes etwa durch Drogen-/ Alkoholkonsum	<ul style="list-style-type: none"> - Gebote, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen - Auflage Erziehungs-/Elternberatung - Auflage Suchtberatung / Therapie 	Evtl. „erzieherisches Gespräch“ § 157 FamFG	Vollstreckung / Umsetzung Verstoßfolge?
	<ul style="list-style-type: none"> - Teilweiser / voller Sorgeentzug (Konsequenz: Ergänzungspflegschaft oder Vormundschaft) - Trennung von der elterlichen Familie - Pflegefamilie/Heimunterbringung - (vorübergehendes) Kontaktverbot 	i.d.R. Sachverständigen-gutachten erforderlich	Rückführungsplanung Umgangsrecht

Gericht schreitet ein bei:

~~Lebensbedingungen des Kindes nicht optimal~~

~~Lebensbedingungen der Mutter / Eltern nicht optimal~~

unvertretbare, das Kindeswohl ernsthaft gefährdende
Verhaltensweisen



situationspezifische Anordnung / Regelung

Fazit:

gerichtliches Einschreiten während der Schwangerschaft =
bis dato seltener Ausnahmefall

gerichtliches Einschreiten während der Stillzeit=
theoretisch möglich, praktisch oft schwierig wegen Problemen
bei der Ursachefeststellung / eingeschränkt tauglichen
Maßnahmen / evtl. Verfahrensdauer (Gutachten)